

Referent

Mitgliedstädte Sportämter

Bearbeiter
Alexander Kozel

E alexander.kozel@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-37
F 0711 22921-42

Az 550.00 - R 35476/2021 • ko

16.03.2021

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 - Klarstellungen im Sportbereich aufgrund der Begründung vom 11.03.2021 zur 6. Coronaverordnung vom 07.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Begründung zur 6. Coronaverordnung (CV) erläutert einige Regelungen im Sportbereich. Neben diesen Erläuterungen weisen wir zudem auf folgende Punkte hin.

1. Kindergruppensport

a. Zulässige Anzahl von Betreuer:innen

Laut Begründung ist eine Aufsicht / Anleitung durch Dritte in den Grenzen des § 9 Abs. 1 CV zulässig.

b. Benutzen von Sportanlagen, die nicht im Freien sind (z. B. Sporthallen) oder Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen

Kindersport in einer Gruppe bis zu 20 Kindern ist nur auf Sportanlagen im Freien zulässig. Außerhalb von Sportanlagen im Freien sind die allgemeinen Regelungen des § 9 CV zu beachten.

c. Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen auch mehrere Kindergruppen unabhängig voneinander Sport treiben.

Dabei muss jeder einzelnen Gruppe ein fixer Bereich der Sportanlage zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden und gewährleistet sein, dass zwischen den Gruppen durchgängig ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird und es zu keiner Zeit zu einer Durchmischung der Gruppen kommt. Eine Mehrfachbelegung auf weitläufigen Außenanlagen ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise der Größe des Spielfeldes, dem Zugang zum Sportgelände, der ausreichenden Verfügbarkeit von Toiletten, dem Alter der Kinder, der tatsächlichen Größe der Kindergruppe, der Qualifikation der Übungsleiter:innen etc. möglich und muss daher vor Ort entschieden werden. Aufgrund dieser Maßgaben empfehlen wir die Nutzung eines Fußballfeldes durch maximal eine Kindergruppe (20 Kinder) zu erlauben.

2. Benutzung von sanitären Anlagen beim zulässigen Sport

In § 1c Abs. 1 S. 4 CV wird die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen untersagt. In der Begründung zur 6. CV wird dies konkretisiert, indem ausdrücklich die Nutzung von „Umkleiden, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen“ untersagt wird. Die Nutzung von Toiletten und Handwaschbecken zur Handhygiene ist somit gestattet.

3. Bei einer Inzidenz unter 50 ist der Sport mit bis zu 10 Personen auf Sportanlagen erlaubt. Außerhalb von Sportanlagen sind Sportgruppen wie Lauf- oder Fahrradgruppen nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 CV erlaubt.

4. Benutzung von Sportanlagen mit mehreren Gruppen

a. Mehrere Gruppen sind auf weitläufigen Sportanlagen und Sportstätten im Freien möglich.

Außensportanlagen müssen so groß dimensioniert sein, dass jeder einzelnen Gruppe ein fixer Bereich der Sportanlage zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden kann und damit gewährleistet ist, dass zwischen den Gruppen durchgängig ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.¹ Es darf zu keiner Zeit zu einer Durchmischung der Gruppen kommen. Bei vom Gesundheitsamt festgestellten 7-Tages-Inzidenzen von über 100 dürfen weitläufige Sportanlagen im Freien nur noch von Personengruppen genutzt werden, die sich aus den Angehörigen eines Haushalts und max. einer weiteren Person eines weiteren Haushalts zusammensetzen.

b. Sportanlagen, die nicht im Freien sind (z. B. Sporthallen oder Tennishallen), sind nur nach § 9 CV nutzbar.

Wir haben uns beim Land dafür ausgesprochen, dass für räumlich abgetrennte Gebäudeteile (z. B. Hallendrittel oder Tennisplätze in Tennishallen) jeweils eine Gruppe nach § 9 CV möglich wäre. Dieser Wunsch wurde in der Begründung eindeutig ausgeschlossen. Geschlossene Sportanlagen sind unabhängig von der Größe des umschlossenen Raums nur nach § 9 CV nutzbar.

5. Die Übersicht des Landes spricht von **Innensportanlagen**. Weil die CV nur von „im Freien“ oder „weitläufigen Außenanlagen“ spricht, ist es unerheblich, ob eine Sportanlage eine Innensportanlage ist. Daher ist keine Definition für Innensportanlagen notwendig.

6. Für die haupt- und ehrenamtlichen Trainer:innen und Betreuer:innen wird es keine Bevorzugung bei der Impfung geben. Diese Personen können mit einer Impfung ab dem 2. Quartal 2021 rechnen.

7. Vor Trainingsbeginn ist kein Test der Sportler:innen und Betreuer:innen notwendig. Freiwillige Tests können durchgeführt werden.

¹ Es sind also nicht nur die „ganz großen“ Sportanlagen weitläufig.

8. **Kommunen können als Eigentümer von kommunalen Sportanlagen restriktivere Regeln festlegen.** Beispielsweise könnte festgelegt werden, dass nur eine niedrigere Kinderanzahl auf einer Sportanlage im Freien zulässig ist.
9. **Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann.** Das Kultusministerium wird keine Übersicht mit grundsätzlich kontaktarmen Sportarten erstellen. Die Beurteilung hängt von der jeweiligen Trainingssituation ab. So sind beispielsweise auch kontaktarme Trainingssituationen in Kampfsportarten denkbar, wie Prätzen- oder Techniktraining.
10. **Der Schulsport ist unabhängig vom zulässigen Kindergruppensport zu betrachten.** Wir haben uns beim Land für eine einheitliche Regelung ausgesprochen. Der allgemeine Schulsport sollte ebenfalls kontaktarm im Freien ermöglicht werden.

Benutzen Sie bitte unser Corona Forum im Mitgliederbereich auf www.staedtetag-bw.de um konkrete Fragen zu den Coronaregelungen zu stellen. Wir versuchen weitere Fragen in Abstimmung mit unserer Koordinierungsgruppe der AG Sportämter, dem Landessportverband Baden-Württemberg und dem Kultusministerium Baden-Württemberg zu klären. Über etwaige Ergebnisse werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Kozel

Anlage